

Änderung der Anlage (des Kostenverzeichnisses) zur FwKES

- Pos. 1. Die "Stundensätze für Personal" werden aufgrund der Anordnung des Oberbürgermeisters (AdO) über die Festsetzung von Stundensätzen gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes kalkuliert. Gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz müssen sich die Gemeinden bei Pflichtleistungen von Feuerwehren mit 10 % an den Einsatzkosten beteiligen. Diese Eigenbeteiligung wird von den in der AdO festgesetzten Stundensätzen abgezogen. Die Kalkulation beruht auf der AdO Nr. 7 vom 04.04.2014.
- Pos. 2. Die "Stundensätze für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte" haben sich teilweise geändert.
- Pos. 3. Die „Kosten für Einsätze in besonderen Fällen“ haben sich entsprechend den oben genannten Positionen geändert.
- Pos. 4. Die „Geräteüberlassungskosten und Einsatzmittel pro Tag“ haben sich teilweise leicht erhöht. Zwei Positionen werden hinzugefügt.
- Pos. 5. Die Kosten für „Arbeitsleistungen der Atemschutzwerkstatt“ sowie für „Arbeitsleistungen der Verwaltung“ haben sich leicht erhöht.
- Pos. 6. Die Kosten für „Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus“ haben sich entsprechend den Stundensätzen für Personal erhöht.
- Pos. 7. Bei den „Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen“ hat sich eine Position erhöht, eine Position wird hinzugefügt.
- Pos. 8. Bei den „Ausbildungen“ werden zwei neue Lehrgänge aufgenommen. Bei zwei Lehrgängen wird künftig nach Teilnehmer, nicht mehr nach Lehrgang verrechnet. Ein Lehrgang wird nicht mehr angeboten.